

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 3
in der Beschwerdesache 0156/24/3-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 7**

Datum des Beschlusses: **12.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Online-Medium veröffentlicht am 15.02.2024 unter dem Titel „Russisches TV in Deutschland schauen“ Werbung für VPN-Anbieter, über die der Empfang von russischem Fernsehen möglich ist. Auf der Seite ist oben links der Hinweis „Anzeige“ zu sehen.

II. Der Beschwerdeführer beanstandet, dass der Anzeigehinweis kaum bis gar nicht wahrnehmbar sei.

III. Die Beschwerdegegnerin hat zu der Angelegenheit nicht Stellung genommen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keinen Verstoß der in Ziffer 7 Pressekodex geforderten klaren Trennung von Redaktion und Werbung. Die Mehrheit der Mitglieder ist der Auffassung, dass die Veröffentlichung aufgrund ihrer Kennzeichnung mit dem Begriff „Anzeige“ klar als Werbung zu erkennen ist und keine Verwechslungsgefahr mit einem redaktionellen Beitrag besteht. Die Anforderungen der Richtlinie 7.1 Pressekodex sind daher erfüllt.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 4 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Ziffer 7 – Trennung von Werbung und Redaktion

Die Verantwortung der Presse gegenüber der Öffentlichkeit gebietet, dass redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch private oder geschäftliche Interessen Dritter oder durch persönliche wirtschaftliche Interessen der Journalistinnen und Journalisten beeinflusst werden. Verleger und Redakteure wehren derartige Versuche ab und achten auf eine klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken. Bei Veröffentlichungen, die ein Eigeninteresse des Verlages betreffen, muss dieses erkennbar sein.

Richtlinie 7.1 – Trennung von redaktionellem Text und Anzeigen

Bezahlte Veröffentlichungen müssen so gestaltet sein, dass sie als Werbung für den Leser erkennbar sind. Die Abgrenzung vom redaktionellen Teil kann durch Kennzeichnung und/oder Gestaltung erfolgen. Im Übrigen gelten die werberechtlichen Regelungen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>